

Beschlußempfehlung und Bericht **des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.
— Drucksache 12/6721 —

Entwurf eines Gesetzes für kleine Aktiengesellschaften und zur Deregulierung des Aktienrechts

A. Problem

Die deutschen mittelständischen Betriebe leiden im internationalen Vergleich unter einer zu geringen Ausstattung mit Eigenkapital.

Der Finanzplatz Deutschland bedarf der Stärkung durch mehr börsennotierte Unternehmen.

Das deutsche Aktienrecht ist im Laufe der Zeit zu perfektionistisch geworden; eine Vereinfachung ist daher erforderlich.

B. Lösung

Die Rechtsform der Aktiengesellschaft wird durch besondere Vorschriften für kleine Aktiengesellschaften für den Mittelstand attraktiver gemacht. Insbesondere geschieht dies durch die Stärkung der Satzungsautonomie hinsichtlich der Gewinnverwendung, die Zulassung der Einpersonengründung sowie durch Vereinfachung der Einberufung und Durchführung der Hauptversammlung. Ferner wird die kleine Aktiengesellschaft unter 500 Arbeitnehmern hinsichtlich der Mitbestimmung der GmbH gleichgestellt und damit den mittelständischen Unternehmen der Zugang zur Börse erleichtert. Darüber hinaus wird das Aktienrecht in einigen Bereichen vereinfacht.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs mit einigen Änderungen bei Stimmenthaltung der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 12/6721 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 25. Mai 1994

Der Rechtsausschuß

Horst Eylmann
Vorsitzender

Joachim Gres
Berichterstatte

Detlef Kleinert (Hannover)

Ludwig Stiegler

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes für kleine Aktiengesellschaften und zur Deregulierung des Aktienrechts

— Drucksache 12/6721 —

mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes für kleine Aktiengesellschaften und zur Deregulierung des Aktienrechts

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Aktiengesetzes

Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden die Wörter „mindestens fünf“ durch die Wörter „eine oder mehrere“ ersetzt.
2. Dem § 10 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) In der Satzung kann der Anspruch auf Einzelverbriefung der Aktien ausgeschlossen oder eingeschränkt werden.“

3. § 31 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) § 30 Abs. 3 Satz 1 gilt nicht für die nach Absatz 3 bestellten Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer.“

4. § 34 Abs. 3 wird wie folgt neu gefaßt:

„(3) Je ein Stück des Berichts der Gründungsprüfer ist dem Gericht und dem Vorstand einzureichen. Jedermann kann den Bericht bei dem Gericht einsehen.“

5. Dem § 36 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Wird die Gesellschaft nur durch eine Person errichtet, so hat der Gründer zusätzlich für den Teil der Geldeinlage, der den eingeforderten Betrag übersteigt, eine Sicherung zu bestellen.“

6. In § 37 Abs. 4 Nr. 4 wird der zweite Halbsatz gestrichen.

7. In § 40 Abs. 2 sind die Wörter „, der Prüfungsbericht der Gründungsprüfer auch bei der Industrie- und Handelskammer“ zu streichen.

Entwurf eines Gesetzes für kleine Aktiengesellschaften und zur Deregulierung des Aktienrechts

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Aktiengesetzes

Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert

3. unverändert

4. unverändert

5. unverändert

6. unverändert

7. unverändert

Entwurf

8. Nach § 41 wird folgender § 42 eingefügt:

„§ 42

Eiipersonen-Gesellschaft

Gehören alle *Anteile* allein oder neben der Gesellschaft einem Aktionär, ist dies sowie der Name, Vorname, Beruf und Wohnort des alleinigen Aktionärs unverzüglich *zur Eintragung in das Handelsregister* anzumelden.“

9. § 58 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt neu gefaßt:

„Die Satzung kann Vorstand und Aufsichtsrat zur Einstellung eines größeren oder kleineren Teils, bei Gesellschaften, deren Aktien zum Handel an einer Börse zugelassen sind, nur eines größeren Teils des Jahresüberschusses ermächtigen.“

- b) Absatz 5 wird aufgehoben.

10. § 101 Abs. 2 Satz 5 wird aufgehoben.

11. § 121 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird wie folgt neu gefaßt:

„(4) Sind die Aktionäre der Gesellschaft namentlich bekannt, so kann die Hauptversammlung mit eingeschriebenem Brief einberufen werden. Die §§ 125 bis 127 gelten sinngemäß.“

- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

- c) Dem Absatz 5 wird folgender Absatz angefügt:

„(6) Sind alle Aktionäre erschienen oder vertreten, kann die Hauptversammlung Beschlüsse ohne Einhaltung der Bestimmungen dieses Unterabschnitts fassen.“

12. Dem § 124 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 121 Abs. 4 gilt sinngemäß.“

13. § 130 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Sind die Aktien der Gesellschaft nicht an einer Börse zum Handel zugelassen, *kann der Vorstand eine von ihm zu unterzeichnende Niederschrift aufnehmen, sofern keine Grundlagenbeschlüsse gefaßt werden.*“

- b) Im Absatz 5 werden nach den Wörtern „öffentlich beglaubigte“ die Wörter „, im Falle des Absatzes 1 Satz 3 eine von ihm unterzeichnete“ eingefügt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

8. Nach § 41 wird folgender § 42 eingefügt:

„§ 42

Eiipersonen-Gesellschaft

Gehören alle **Aktien** allein oder neben der Gesellschaft einem Aktionär, ist dies sowie der Name, Vorname, Beruf und Wohnort des alleinigen Aktionärs unverzüglich **bei dem Gericht** anzumelden.“

- 8 a. Dem § 57 wird § 58 Abs. 5 als neuer Absatz 3 angefügt.**

9. § 58 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

- b) Absatz 5 wird aufgehoben.
-
- (Jetzt § 57 Abs. 3)

- 10.
- entfällt**

11. § 121 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird wie folgt neu gefaßt:

„(4) Sind die Aktionäre der Gesellschaft namentlich bekannt, so kann die Hauptversammlung mit eingeschriebenem Brief einberufen werden; **der Tag der Absendung gilt als Tag der Bekanntmachung.** Die §§ 125 bis 127 gelten sinngemäß.“

- b) unverändert

- c) Dem Absatz 5 wird folgender Absatz angefügt:

„(6) Sind alle Aktionäre erschienen oder vertreten, kann die Hauptversammlung Beschlüsse ohne Einhaltung der Bestimmungen dieses Unterabschnitts fassen, **soweit kein Aktionär der Beschlußfassung widerspricht.**“

12. unverändert

13. § 130 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Sind die Aktien der Gesellschaft nicht an einer Börse zum Handel zugelassen, **reicht eine vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnende Niederschrift aus, soweit keine Beschlüsse gefaßt werden, für die das Gesetz eine Dreiviertel- oder größere Mehrheit bestimmt.**“

- b) Im Absatz 5 werden nach den Wörtern „öffentlich beglaubigte“ die Wörter „, im Falle des Absatzes 1 Satz 3 eine
- vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats**
- unterzeichnete“ eingefügt.

Entwurf

14. In § 182 Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „von“ das Wort „stimmberechtigten“ eingefügt.
15. Dem § 186 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
- „Ein Ausschluß des Bezugsrechts ist insbesondere dann zulässig, wenn *der Ausgabepreis den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die Kapitalerhöhung 10 vom Hundert des Grundkapitals nicht übersteigt.*“
16. In § 222 Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „von“ das Wort „stimmberechtigten“ eingefügt.
17. § 241 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:
- „1. in einer Hauptversammlung gefaßt worden ist, die unter Verstoß gegen § 121 Abs. 2 und 3 oder 4 einberufen war,“.
18. Dem § 242 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Ist ein Hauptversammlungsbeschluß wegen Verstoßes gegen § 121 Abs. 4 nach § 241 Nr. 1 nichtig, so kann die Nichtigkeit auch dann nicht mehr geltend gemacht werden, wenn der nicht geladene Aktionär den Beschluß genehmigt.“
19. § 256 Abs. 3 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:
- „1. in einer Hauptversammlung beschlossen worden ist, die unter Verstoß gegen § 121 Abs. 2 und 3 oder 4 einberufen war,“.
20. In § 340c Abs. 3 Satz 1 wird nach dem Wort „von“ das Wort „stimmberechtigten“ eingefügt.
21. In § 399 Abs. 1 Nr. 1 werden die Wörter „und Sachübernahmen,“ durch die Wörter „, Sachübernahmen und Sicherungen für nicht voll einbezahlte Geldeinlagen,“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des
Betriebsverfassungsgesetzes 1952

§ 76 des Betriebsverfassungsgesetzes 1952 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 801-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 6 werden die Wörter „Familiengesellschaften sind und“ gestrichen.
2. Satz 2 wird aufgehoben.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

14. unverändert
15. Dem § 186 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
- „Ein Ausschluß des Bezugsrechts ist insbesondere dann zulässig, wenn **die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen 10 vom Hundert des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet.**“
- 15 a. In § 188 Abs. 3 Nr. 2 sind die Wörter „, sowie die Bescheinigung, daß der Bericht der Prüfer der Industrie- und Handelskammer eingereicht worden ist“ zu streichen.
16. unverändert
17. unverändert
18. unverändert
19. unverändert
20. unverändert
21. unverändert

Artikel 2

Änderung des
Betriebsverfassungsgesetzes 1952

§ 76 des Betriebsverfassungsgesetzes 1952 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 801-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 6 werden die Wörter „Familiengesellschaften sind und“ gestrichen **und nach dem Wort „Anwendung“ werden die Wörter „; für Aktiengesellschaften, die vor dem . . . (einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes) eingetragen worden sind, gilt dies nur, wenn sie Familiengesellschaften sind.“** eingefügt.
2. entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 3**Aufhebung des VW-Gesetzes**

Das Gesetz über die Überführung der Anteilsrechte an der Volkswagenwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung in private Hand in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 641-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird aufgehoben.

Artikel 3**entfällt****Artikel 4****Übergangsvorschrift**

§ 76 Abs. 6 Satz 1 des Betriebsverfassungsgesetzes vom 11. Oktober 1952 in der ab dem . . . (einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes) geltenden Fassung ist auf die vor dem . . . (einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes) eingetragenen Aktiengesellschaften erst ab dem . . . (einsetzen: Tag und Monat des Inkrafttretens dieses Gesetzes sowie Jahreszahl des fünften auf das Inkrafttreten folgenden Jahres) anzuwenden.

Artikel 4**entfällt****Artikel 5****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 5**unverändert**

Bericht der Abgeordneten Joachim Gres, Detlef Kleinert (Hannover) und Ludwig Stiegler

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den von den Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. eingebrachten Entwurf eines Gesetzes für kleine Aktiengesellschaften und zur Deregulierung des Aktienrechts — Drucksache 12/6721 — in seiner 208. Sitzung vom 3. Februar 1994 zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuß und zur Mitberatung an den Ausschuß für Wirtschaft sowie den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung überwiesen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Gesetzentwurf in seiner 75. Sitzung am 13. April 1994 beraten und mehrheitlich bei fünf Gegenstimmen und fünf Enthaltungen aus den Reihen der Mitglieder der Fraktion der SPD die Annahme der Vorlage empfohlen. Die Fraktion der SPD hat im Ausschuß für Wirtschaft betont, daß sie dem Gesetzentwurf, obwohl sie ihn im Grundsatz begrüße, aufgrund offener Mitbestimmungsfragen nicht zustimmen könne.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat auf der Grundlage seiner Sitzung vom 25. Mai 1994 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Gruppenvertreter die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der Rechtsausschuß hat die Vorlage — jeweils im Zusammenhang mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung des Umwandlungsrechts (Drucksachen 12/6699 und 12/7265) — am 9. März 1994, 20. April 1994 und 25. Mai 1994 (118., 123. und 130. Sitzung) beraten. In seiner Sitzung vom 20. April 1994 hat der Ausschuß zu den genannten Vorlagen eine Anhörung durchgeführt. An ihr teilgenommen haben:

- Prof. Dr. Marcus Lutter, Universität Bonn,
- Rechtsanwalt Dr. Michael Hoffmann-Becking, Düsseldorf,
- Prof. Dr. Karsten Schmidt, Universität Hamburg,
- Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. — BDI, Köln,
- Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, Köln,
- Deutscher Gewerkschaftsbund — DGB, Düsseldorf,
- Industriegewerkschaft Metall — IGM, Frankfurt a. M.

Die Ergebnisse der Anhörung sind in die weiteren Beratungen des Ausschusses und die diese vorbereitenden Gespräche der Berichterstatter mit den zuständigen Vertretern des Bundesministeriums der Justiz eingeflossen. Auf das Protokoll der 123. Sitzung des

Rechtsausschusses vom 20. April 1994 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen und Verbände wird verwiesen.

Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs mit einigen Änderungen.

II. Zur Begründung der Beschlußempfehlung

1. Allgemeines

Der Rechtsausschuß hat den Entwurf eines Gesetzes für kleine Aktiengesellschaften und zur Deregulierung des Aktienrechts einmütig begrüßt und die Notwendigkeit seiner raschen Verabschiedung betont.

Die Fraktionen hoben übereinstimmend hervor, die „kleine Aktiengesellschaft“ sei ein Signal für den Mittelstand, daß die Aktiengesellschaft auch für ihn eine sinnvolle Alternative sei, weil sie ihm den Zugang zum Eigenkapitalmarkt (Börse) eröffne. Aufgrund ihrer Strukturunterschiede zur GmbH und den Personenhandelsgesellschaften könne sie die Rechtsform der Wahl für Unternehmen im Generationswechsel sein. Mit ihr könne die Unabhängigkeit solcher Unternehmen für die Zukunft gesichert und dem Konzentrationsprozeß im Mittelstand entgegenge wirkt werden. Die lebhafteste und positive Resonanz aus der mittelständischen Wirtschaft, den Kreisen ihrer Berater und seitens der Wirtschaftsverbände zeige auch bereits, daß dieses Signal verstanden worden sei und die Aktiengesellschaft als attraktive Alternative ins Kalkül gezogen werde.

Der Ausschuß hat einige — überwiegend redaktionelle — Änderungen vorgenommen, die im folgenden kurz erläutert werden. Soweit die Vorschriften des Gesetzentwurfs unverändert übernommen wurden, wird hinsichtlich ihres Inhalts und ihrer Begründung auf die ausführlichen Darlegungen in der Drucksache 12/6721 verwiesen.

2. Zu den einzelnen Vorschriften

a) Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 42 AktG)

Der Rechtsausschuß hielt es für ausreichend, die Tatsache der Übernahme aller Aktien durch eine Person lediglich dem Handelsregister anzumelden. Mehr verlange das EG-Recht nicht, auf das diese Vorschrift zurückgeht (Artikel 3 der Zwölften gesellschaftlichen Richtlinie), und mehr fordere auch das GmbH-Gesetz in seinen entsprechenden

Vorschriften nicht (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 und § 40 Abs. 2 GmbHG).

Die Vorschrift soll auch für bereits bestehende Aktiengesellschaften gelten. Angesichts der überschaubaren Zahl und wegen des geringen Aufwandes einer bloßen Anmeldung zum Register bedurfte es einer Übergangsvorschrift für diese nicht.

b) Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe b (§ 58 Abs. 5 AktG) und Nr. 8 a

Der Absatz 5 des § 58 AktG ist in § 57 AktG integriert worden, wo er unter systematischen Gesichtspunkten hingehört.

c) Zu Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe a (§ 121 Abs. 4 AktG)

Bei der künftig möglichen Einberufung der Hauptversammlung durch eingeschriebenen Brief soll durch die vom Ausschuß beschlossene Einfügung dadurch mehr Rechtssicherheit geschaffen werden, daß der Tag der Absendung der eingeschriebenen Briefe als Tag der Bekanntmachung der Einberufung gilt. Dies ähnelt im übrigen der Rechtslage bei der GmbH (§ 51 Abs. 1 Satz 2 GmbHG).

d) Zu Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe c (§ 121 Abs. 6 AktG)

Im Rechtsausschuß ist klargestellt worden, daß das Vollversammlungsprivileg nur gilt, „soweit kein Aktionär der Beschlußfassung widerspricht“. Dadurch wird der zwar erschienene, aber z. B. mangels Ankündigung einer Tagesordnung unvorbereitete Aktionär geschützt.

e) Zu Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe a und b (§ 130 Abs. 1 AktG)

Die neue Sonderregelung über den Verzicht auf eine notarielle Protokollierung von Hauptversammlungsbeschlüssen bei kleinen Aktiengesellschaften ist in zwei Punkten modifiziert worden. Der Rechtsausschuß hielt es auch aufgrund verschiedener Anregungen in der Anhörung vom 20. April 1994 für richtiger, daß nicht der Vorstand, sondern der Aufsichtsratsvorsitzende die Niederschrift unterzeichnet. War der Vorsitzende in der Hauptversammlung verhindert und durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten, so ist die Regelung sinngemäß so zu verstehen, daß dieser unterzeichnet.

Der Rechtsausschuß hat die Befreiung von der notariellen Beurkundung jetzt ausdrücklich auf Beschlüsse beschränkt, für die das Gesetz keine Dreiviertel- oder größere Mehrheit bestimmt. Die Begründung des Entwurfs führt diese Grundlagenbeschlüsse im einzelnen auf. Im übrigen bleibt es auch der nicht-börsennotierten Aktiengesellschaft immer unbenommen, die Hauptversammlung insgesamt von einem Notar protokollieren zu lassen.

f) Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 186 Abs. 3 AktG)

Die von der Wirtschaft dringlichst ersehnte Klarstellung zum Bezugsrechtsausschluß hat der Rechtsausschuß ausdrücklich auf die Barkapitalerhöhung beschränkt und damit unterstrichen, worum es bei der Regelung geht: Flexibilisierung der Unternehmensfinanzierung und Wettbewerbsgleichheit der deutschen Publikums-Aktiengesellschaften hinsichtlich der Kosten der Eigenmittelbeschaffung, ohne dabei schutzwürdige Interessen der Altaktionäre, insbesondere der Kleinaktionäre, zu beeinträchtigen.

Die Bestimmung gilt für Emissionen nah am Börsenkurs. Eine konkrete Prozentzahl zulässiger Unterschreitung des Börsenkurses nennt der Entwurfstext nicht. Die zulässige Abweichung ist anhand des minimierten Volatilitätsrisikos und einer sehr geringen Kaufanreizmarge im Einzelfall zu bestimmen. In der Regel wird der Abschlag also bei etwa 3 % liegen können, maximal bei ca. 5 %. Für den Vorstandsbericht reicht die Absicht der Stärkung der Eigenkapitalbasis des Unternehmens aus. Beim genehmigten Kapital muß im Hauptversammlungsbeschluß nur vorgegeben werden, daß die Ausgabe in enger Anlehnung an den Börsenkurs zu erfolgen hat; die konkrete Festsetzung des Ausgabebetrages erfolgt später durch den Vorstand anhand des aktuellen Börsenkurses.

Nach § 221 Abs. 4 Satz 2 AktG gilt § 186 AktG für das Bezugsrecht bei Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen und Genußrechten sinngemäß. § 186 Abs. 3 Satz 4 paßt für diese Finanzierungsinstrumente allerdings nicht. Es wird bei späterer Gelegenheit zu prüfen sein, ob eine gesetzliche Anpassung vorgenommen werden soll.

g) Zu Artikel 1 Nr. 15 a — neu — (§ 188 Abs. 3 Nr. 2 AktG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung von § 34 Abs. 3 AktG.

h) Zu Artikel 2 (Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes 1952)

Während bislang nur Familien-Aktiengesellschaften, die weniger als 500 Arbeitnehmer beschäftigen, nicht der Drittel-Mitbestimmung unterlagen, soll dies künftig für alle neu eingetragenen Aktiengesellschaften unter 500 Arbeitnehmern gelten. Die Aktiengesellschaft soll damit mitbestimmungsrechtlich der GmbH gleichgestellt werden (§ 77 Abs. 1 BetrVG 1952). Ein Verlust an Mitbestimmung tritt nach Auffassung der Ausschlußmehrheit damit nicht ein, da es lediglich gilt, bisher nicht-mitbestimmten mittelständischen Unternehmen anderer Rechtsformen den Weg in die Aktiengesellschaft zu erleichtern.

Wegen dieser eindeutigen Zielsetzung des Vorhabens „kleine Aktiengesellschaft“ sah der Ausschuß mehrheitlich auch kein zwingendes Bedürfnis, für die bestehenden Aktiengesellschaften mit weniger als 500 Arbeitnehmern ähnliches vorzusehen.

Diese Gesellschaften sind bereits mitbestimmt; sie haben es gelernt, mit der Mitbestimmung umzugehen. Probleme bestehen hier nicht; das hat auch die Anhörung vom 20. April 1994 ergeben. Aufgrund dieser ganz unterschiedlichen Situation, läßt sich zwischen den Altgesellschaften und neuen Aktiengesellschaften sinnvoll differenzieren. Die Übergangsregelung für Alt-Aktiengesellschaften in Artikel 4 des Entwurfs ist daher entfallen.

Ein weitergehender Antrag der Fraktion der SPD, den neugegründeten Aktiengesellschaften unter 500 Arbeitnehmern nur eine mitbestimmungsfreie „Schonfrist“ von fünf Jahren zu gewähren, fand keine Mehrheit, da der Entwurf für die künftigen Aktiengesellschaften die mitbestimmungsrechtliche Gleichstellung mit der GmbH beabsichtigt, um psychologische Zugangsschwellen des Mittelstandes zur Aktiengesellschaft wirkungsvoll abzubauen.

i) **Zu Artikel 3** (Aufhebung des VW-Gesetzes)

Artikel 3 sollte der Deregulierung des Aktienrechts und der Befreiung der Volkswagen-Werke von gesetzlichen Restriktionen aus der Zeit der Umwandlung der VW-GmbH in eine Aktiengesellschaft vor ca. 35 Jahren dienen. Wegen verschiedener Widerstände gegen die Aufhebung hat der Ausschuß davon abgesehen, das für die Wirtschaft bedeutsame Vorhaben der „kleinen Aktiengesellschaft“ mit diesem Punkt zu belasten. Die Aufhebung des VW-Gesetzes wurde deshalb zurückgestellt.

j) **Zu Artikel 4** (Übergangsvorschrift)

Die Übergangsvorschrift entfällt aus den oben bereits zu h) genannten Gründen.

Berlin, den 25. Mai 1994

Joachim Gres

Detlef Kleinert (Hannover)

Ludwig Stiegler

Berichterstatter

